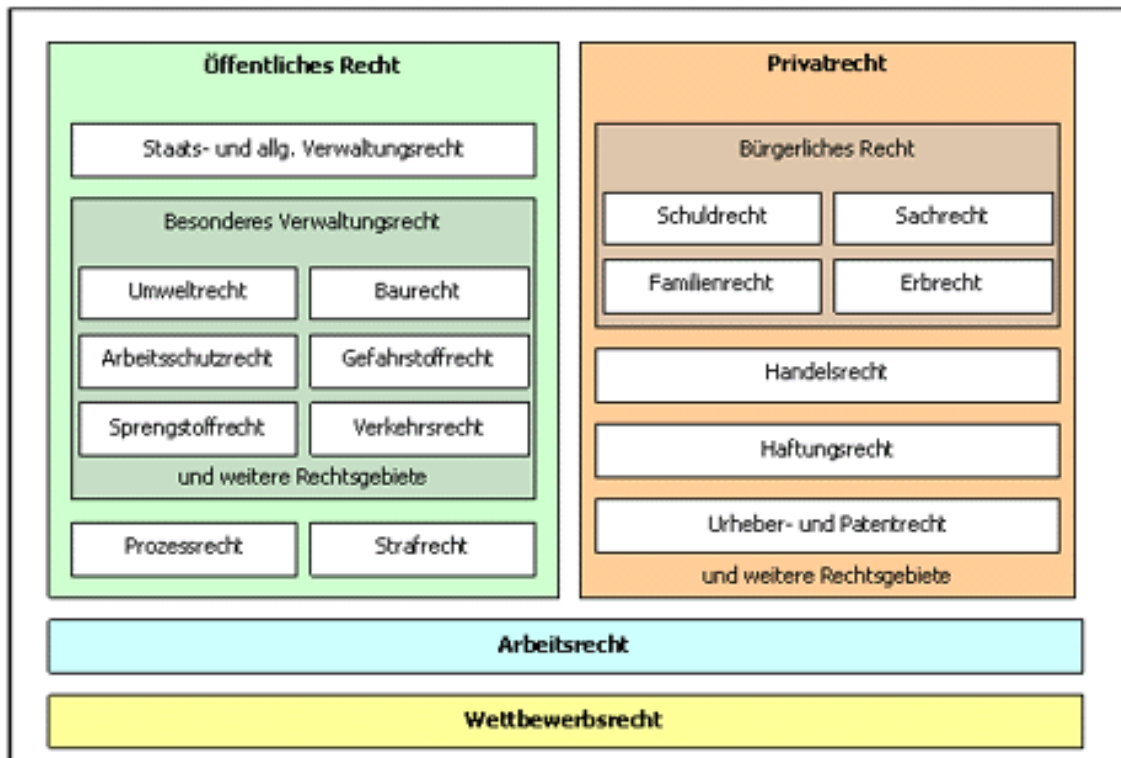


1. Haftungsprobleme im Gesundheitswesen

1.1 Grundlagen des deutschen Rechts:



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

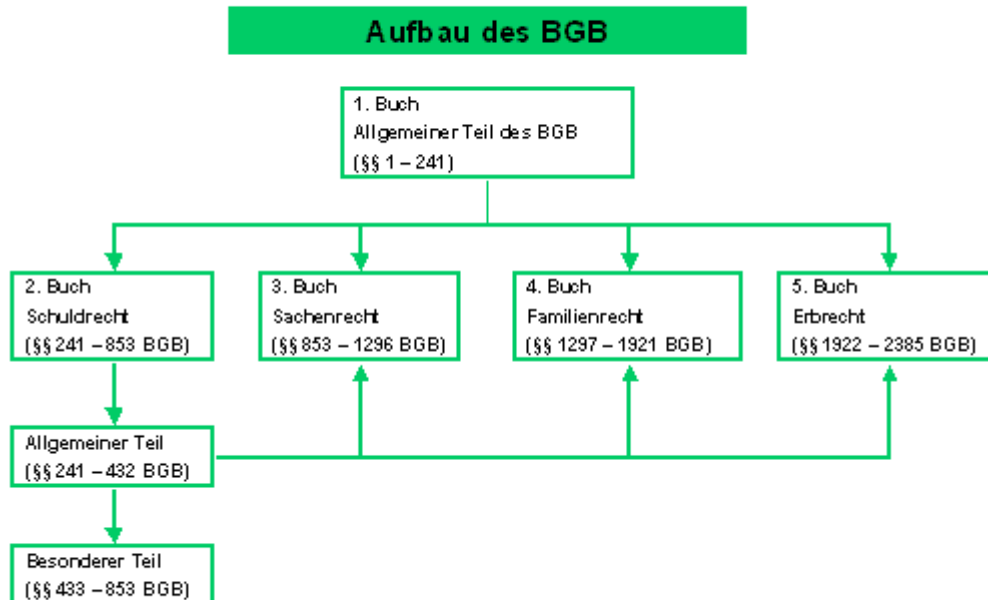
Vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs herrschte auf dem Gebiet des 1871 gegründeten Deutschen Reichs **Rechtszersplitterung**, es galt u. a. Gemeines Recht, das Preußische Allgemeine Landrecht (ALR) von 1794, der Code Civil von 1804, Badisches Recht von 1810, der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1756, das Jütische Recht von 1241, der Sachsenspiegel bzw. das gemeine Sachsenrecht und das Sächsische BGB von 1865.

Im Laufe der Zeit, besonders ab Gründung des Deutschen Reiches 1871, verstärkten sich aber die Forderungen nach einem bürgerlichen Gesetzbuch. 1873 beschlossen Reichstag und Bundesrat, auf Antrag der Reichstagsabgeordneten Miquel und Lasker von der Nationalliberalen Partei, eine Änderung der Reichsverfassung, die dem Reich die Gesetzgebungszuständigkeit für das gesamte Zivilrecht übertrug. Eine Vorkommission machte dem Bundesrat hinsichtlich der Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches Vorschläge, die weitgehend auf ein Gutachten des Professors für Handelsrecht, Levin Goldschmidt, zurückgingen.

Eine 1890 einberufene Kommission legte 1895 unter der Leitung ihres Generalreferenten Gottlieb Planck den 2. Entwurf dem Bundesrat vor. Dieser wurde mit geringen Änderungen durch den Bundesrat als „dritter Entwurf“ 1896 dem Reichstag zugeleitet, durch diesen mit nochmals leichten Veränderungen beschlossen und am 18. August verkündet.

Das BGB trat am 1. Januar 1900 in Kraft.

Gliederung:



Das „Haftungsrecht“ findet sich im Schuld- und Sachenrecht des BGB wieder.

Strafgesetzbuch (StGB):

Dieses Strafgesetzbuch unterlag nach 1945 vielen Novellierungen, mit denen der Gesetzgeber auf den rechts- und kriminalpolitischen Wandel, auf gesellschaftliche Wertvorstellungen, erkennbar gewordene Strafbarkeitslücken, aber auch auf wissenschaftliche und technische Neuerungen reagierte. Als solche Beispiele für „neuartige“ Delikte sind etwa zu nennen: Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, Computerbetrug, Geldwäsche, Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen. Insbesondere ist in der Geschichte des Strafgesetzbuches unter anderem das *1. Gesetz zur Reform des Strafrechts* (1 StrRG) vom 25. Juni 1969 zu nennen. Im Allgemeinen Teil (AT) wurden statt Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Haft eine einheitliche Freiheitsstrafe eingeführt und Ehrenstrafen abgeschafft. Des Weiteren zu nennen ist das *2. Gesetz zur Reform des Strafrechts* (2 StrRG) vom 4. Juli 1969, das unter anderem einen neuen Allgemeinen Teil schuf, die Mindstdauer der Freiheitsstrafe auf einen Monat an hob, die Verwarnung mit Strafvorbehalt sowie das Tagessatzsystem für die Geldstrafe einführt und das Maßregelsystem neugestaltete.

Begriffe:

Rechtsfähigkeit: Selbstständig Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Sie beginnt mit der Geburt. (BGB)

Rechtswidrigkeit: Auch Widerrechtlichkeit.

Eigenschaft einer Handlung, die gegen die Rechtsordnung verstößt.

Im Zivilrecht ist die Rechtswidrigkeit Voraussetzung für Abwehr- und Beseitigungsansprüche (z. B. Unterlassungsansprüche) sowie für eine deliktische Haftung (Schadensersatzansprüche), im Strafrecht Voraussetzung für die Strafbarkeit.

Delikt:

Zivilrecht = unerlaubte Handlung - Deliktsrechts ist § 823 BGB:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

- Strafrecht = Straftat – Eine Verhaltensweise die durch ein Strafgesetz mit Strafe bedroht wird.

Schuldfähigkeit nach StGB:

- schuldunfähig ist, wer zur Tatzeit noch nicht 14 Jahre alt ist,
- schuldunfähig ist, wer unter seelischen Störungen leidet,
- vermindert schuldfähig ist, wer aufgrund seelischer Störungen nur eingeschränkt fähig ist, Unrecht einer Tat zu erkennen.

Haftung:

Unter Haftung versteht man das Unterworfensein eines Rechtssubjekts unter den Vollstreckungszugriff des Staates (staatliche Gewalt).

Sie ist die Verpflichtung einer Person, für eine Schuld eintreten zu müssen (z.B. aus Schadensersatz, § 823 BGB). Dies bezieht sich im Allgemeinen auf das Vermögen des Schuldners.

Aktuelle Haftungsfälle:

- 6.000 Beschwerden wegen vermuteter Fehlbehandlungen (2004)
- Schwerbehinderung infolge Hygienemängeln
- Verwendung von Wasserstoffsuperoxyd bei Operation einer Fistel im Nabelbereich, in der Folge Beinamputation
- Falschbehandlung bei Anorexie
- Behandlungsfehler bei der Geburt

Es wird zwischen zivilrechtlicher, strafrechtlicher und arbeitsrechtlicher Haftung unterschieden.

1.1 Die zivilrechtliche Haftung

Grundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) Zivilprozessordnung (ZPO).

Im Rahmen der Haftung eines Schuldners geht es davon aus, dass der Schuldner mit seinem gesamten Vermögen für die Dinge haftet, die er verursacht. Man spricht auch von der **unbeschränkten Vermögenshaftung**.

Das Rechtssystem unterscheidet zwischen:

- vertraglicher Haftung,
- Haftung wegen unerlaubter Handlung (=Delikthaftung).

1.2 Die strafrechtliche Haftung

Voraus geht eine **strafrechtliche Verantwortlichkeit** des Täters. Darunter ist zu verstehen:

Die **strafrechtliche Verantwortlichkeit** kann sich aus aktivem Tun oder aus einem Unterlassen ergeben. Ein Unterlassen kann einen Straftatbestand erfüllen, wenn der Täter rechtlich dafür einzustehen hat, dass der im Straftatbestand genannte Erfolg (Tötung oder Körperverletzung) nicht eintritt.

Beispiele für Tun & Unterlassung:

- **Pflegefehler Dekubitus z. B. durch monatelangen Personalmangel gelten als Körperverletzung,**
- Unterlassene Hilfeleistung bei Unfallopfern,
- Verletzung der anerkannten ärztlichen Regeln der Heilkunst, z.B. bei Eingriffen ohne ausreichende Überwachung → fahrlässige Tötung.

Würden Pflegefehler mit monatelangem Personalmangel gerechtfertigt, handelt es sich um ein s.g. **Übernahmeverschulden**.

Eine **Pflegekraft** darf im Rahmen ihrer Handlungsverantwortung nicht beliebig einer Anordnung vertrauen (**Durchführungsverantwortung**), sondern muss im Rahmen eines **Übernahmeverschuldens** dafür haften, daß sie ohne kritische Überprüfung einer Anordnung oder Zustandes diese einfach ausführt oder akzeptiert.

1.2.1 Schweigepflicht

Grundlage: Der hippokratische Eid:

Ich schwöre bei Apollon dem Arzt und bei Asklepios, Hygieia und Panakeia sowie unter Anrufung aller Götter und Göttinnen als Zeugen, daß ich nach Kräften und gemäß meinem Urteil diesen Eid und diesen Vertrag erfüllen werde:

Denjenigen, der mich diese Kunst gelehrt hat, werde ich meinen Eltern gleichstellen und das Leben mit ihm teilen; falls es nötig ist, werde ich ihn mitversorgen. Seine männlichen Nachkommen werde ich wie meine Brüder achten und sie ohne Honorar und ohne Vertrag diese Kunst lehren, wenn sie sie erlernen wollen. Mit Unterricht, Vorlesungen und allen übrigen Aspekten der Ausbildung werde ich meine eigenen Söhne, die Söhne meines Lehrers und diejenigen Schüler versorgen, die nach ärztlichem Brauch den Vertrag unterschrieben und den Eid abgelegt haben, aber sonst niemanden.

Die diätetischen Maßnahmen werde ich nach Kräften und gemäß meinem Urteil zum Nutzen der Kranken einsetzen, Schädigung und Unrecht aber ausschließen.

Ich werde niemandem, nicht einmal auf ausdrückliches Verlangen, ein tödliches Medikament geben, und ich werde auch keinen entsprechenden Rat erteilen; ebenso werde ich keiner Frau ein Abtreibungsmittel aushändigen.

Lauter und gewissenhaft werde ich mein Leben und meine Kunst bewahren.

Auf keinen Fall werde ich Blasensteinkranke operieren, sondern ich werde hier den Handwerkschirurgen Platz machen, die darin erfahren sind.

In wieviele Häuser ich auch kommen werde, zum Nutzen der Kranken will ich eintreten und mich von jedem vorsätzlichen Unrecht und jeder anderen Sittenlosigkeit fernhalten, auch von sexuellen Handlungen mit Frauen und Männern, sowohl Freien als auch Sklaven.

Über alles, was ich während oder außerhalb der Behandlung im Leben der Menschen sehe oder höre und das man nicht nach draußen tragen darf, werde ich schweigen und es geheimhalten.

Wenn ich diesen meinen Eid erfülle und ihn nicht antaste, so möge ich mein Leben und meine Kunst genießen, gerühmt bei allen Menschen für alle Zeiten; wenn ich ihn aber übertrete und meineidig werde, dann soll das Gegenteil davon geschehen.

Strafbar macht sich, wer ein ihm anvertrautes fremdes Geheimnis unbefugt offenbart (§ 203 StGB).

z.B. im Patienten/ Arzt Verhältnis.

Gebunden an die Schweigepflicht sind:

- Psychotherapeuten,
- Hebammen,
- Diätassistentinnen,
- Ärzte,
- Medizinisch technisches Personal,
- Krankenpflegepersonal...

Als fremde Geheimnisse gelten:

- schriftliche Mitteilungen der Patienten,
- Aufzeichnungen über Patienten,
- Röntgenaufnahmen,
- Untersuchungsbefunde...

Entbindung von der Schweigepflicht:

- wenn der Patient diese aktiv aufhebt (mittels Unterschrift),
- wenn Eltern nach dem Zustand Ihres Kindes fragen (Grundlage: Datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie das **Auskunftsrecht der Patienten(!)**),
- aufgrund besonderer Gesetze (**Notstandsklausel!!**)

Notstandsklausel nach § 34 StGB:

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, **handelt nicht rechtswidrig**, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Es gilt der Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes:

- Leben und Gesundheit anderer Personen

Beispiel:

Ein Herzpatient der vorübergehend Medikamente einnimmt, die die Teilnahme am Straßenverkehr ausschließen.

Hier kann der Arzt von der Schweigepflicht entbunden werden und sich Dritten, z.B. der Polizei, offenbaren, wenn der Patient sich nicht einsichtig zeigt.

Folgen der Haftung:

Es werden drei Haftungsfolgen unterschieden:

Zivilrechtliche Folgen	Strafrechtliche Folgen	Arbeitsrechtliche Folgen
<ul style="list-style-type: none">○ Schadensersatz<ul style="list-style-type: none">● Behandlungskosten● Verdienstaussfall○ Unterhalt○ Rente○ Beerdigungskosten○ Schmerzensgeld	<ul style="list-style-type: none">○ Freiheitsstrafe○ Geldstrafe○ Berufsverbot, § 70 StGB	<ul style="list-style-type: none">○ Abmahnung○ Kündigung○ §§ 3 II, 2 I Nr. 2 KrPflG

Aberkennung der staatlichen Erlaubnis zur Berufsausübung.

1.3 Die Beweislast

Grundsätzlich muss im Zivilprozess jede Partei die Voraussetzungen der Rechtsnorm beweisen, deren Rechtsfolgen sie für sich in Anspruch nimmt, d.h. der Kläger die rechtsentstehenden und rechtserhaltenden Tatsachen, der Beklagte die rechtshindernden, rechtshemmenden und rechtsvernichtenden Tatsachen.

Von einer **Beweislastumkehr** spricht man, wenn nicht der Anspruchsinhaber die Voraussetzungen seines Anspruchs beweisen muss, sondern der Gegner deren Fehlen. Eine Beweislastumkehr beruht zumeist auf einer gesetzlichen Vermutung.

Beispiel:
*Nach einem Krankenhausaufenthalt ihres Vaters stellt die Angehörige bei ihm eine Verletzung fest, die er vor dem Aufenthalt nicht gehabt hat.
Sie verlangt Rechenschaft vom Krankenhaus und aufgrund der Schwere der Verletzung Schadensersatz.*

2. Patientenrechte

Aufklärungspflicht

Der Patient selbst muß sich für oder gegen eine ärztliche Behandlung entscheiden (siehe: Selbstbestimmungsrecht) und die Einwilligung zu einer Behandlung erklären. Ansonsten ist die Vornahme einer Behandlung rechtswidrig, und ein Arzt macht sich strafbar. Die Einwilligung oder die Nichteinwilligung ist für einen Patienten als medizinischem Laien eine der schwierigsten Entscheidungen überhaupt. Der Arzt hat deshalb eine Aufklärungspflicht.

Behandlungsfehler

Unterläuft einem Arzt oder seinen Angestellten schuldhaft ein Behandlungsfehler („Kunstfehler“), muß er Schadenersatz leisten. Ein Arzt schuldet eine Behandlung nach den Regeln der ärztlichen Kunst. Er muß sich fortbilden, um sein Wissen auf dem neuesten Stand zu halten. Und er muß auch seine Grenzen erkennen, das heißt, wenn er nicht weiter weiß, muß er die Patienten zu einem Spezialisten weiterverweisen.

Einige Beispiele für Behandlungsfehler:

Bei Verdacht auf Krebs wird das Gewebe nicht zur Untersuchung eingeschickt; ein Röntgenbild wird falsch gedeutet.

Wird eine Injektion derart fehlerhaft ausgeführt, daß im Gesäßbereich Narben zurückbleiben, und gestaltet sich der Heilungsprozeß langwierig, so haftet der Arzt.

Behandelt ein Arzt einen Muskelfaserriß, so begeht er einen groben Behandlungsfehler, wenn er nicht auf die Notwendigkeit weiterer Kontrolluntersuchungen hinweist.

Kann ein Verdacht auf eine Blinddarmentzündung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist das Hinauszögern einer Operation ein Behandlungsfehler.

Ein vergessener Tupfer bei einer Operation ist gleichfalls ein Kunstfehler.

Das große Problem des Arzthaftungsrechts ist allerdings, daß der geschädigte Patient in der Beweislast steht, die falsche Behandlung und den Schaden zu beweisen. Hiervon gibt es jedoch eine Ausnahme: den sogenannten groben Behandlungsfehler. Ein grober Behandlungsfehler liegt dann vor, wenn der Arzt gegen elementare Behandlungsregeln oder Erkenntnisse der Medizin verstoßen hat. Desgleichen, wenn ihm ein Fehler unterläuft, der einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf. Beispielsweise ist ein grober Behandlungsfehler dann anzunehmen, wenn ein Arzt trotz des Verdachts auf Malaria keine Blutuntersuchung anordnet, obwohl sich der inzwischen bewußtlose Patient zuvor in einem Malariagebiet aufgehalten hat. Liegt ein grober Behandlungsfehler vor, kehrt sich die Beweislast um, das heißt: nun muß der Arzt beweisen, daß ihn keine Schuld trifft.

Patientenverfügung

Weil die Technik der modernen Medizin (Apparatemedizin) immer weiter fortschreitet und immer unberechenbarer wird, ist es das Bedürfnis vieler Menschen, ihr Recht auf Selbstbestimmung durch Verfügungen zu Lebzeiten zu regeln. Auf diese Weise kann man einer sinnlosen künstlichen Verlängerung des Lebens vorbeugen, wenn eine solche Verlängerung letztendlich den Tod nur qualvoll hinauszögert. Ein typischer Fall ist beispielsweise die Frage, ob eine schmerzmindernde Behandlung trotz einer daraus resultierenden Lebensverkürzung durchgeführt werden soll, wenn feststeht, daß der Patient unheilbar krank ist.

Ein Weg ist das sogenannte **Patiententestament**. Ein Patiententestament ist nicht etwa ein Testament im herkömmlichen Sinne. Es bestimmt keine Erben, sondern enthält die Willenserklärungen, ob, wann und unter welchen Bedingungen und in welcher Art und Weise eine medizinische Behandlung erwünscht oder zu unterlassen ist. Juristisch korrekter ist deshalb der Ausdruck Patientenverfügung anstatt Patiententestament. In der Patientenverfügung kann auch zur Frage der Organspende Stellung genommen werden. Die Patientenverfügung hat einen entscheidenden Schwachpunkt. Mit ihrer Hilfe läßt sich vielfach nicht genau die Situation und Behandlungsform bestimmen, auf die es im Moment der Entscheidung ankommt.

Entscheidend ist, daß die Patientenverfügung oder die Vorsorgevollmacht im Ernstfall auffindbar sind. Es empfiehlt sich deshalb, die Dokumente selbst oder einen Hinweis auf den Aufbewahrungsort in der Brieftasche mit sich zu führen. Außerdem sollte man eine Kopie der Vorsorgevollmacht der bevollmächtigten Person aushändigen, die später die Entscheidungen treffen soll.

Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht sollte von Zeit zu Zeit erneuert werden, um die Ernsthaftigkeit zu bekräftigen. Deshalb sollte man sein Schriftstück jährlich unter Hinzufügung des Datums neu unterschreiben, bei lebensbedrohenden Krankheiten öfter und direkt vor einer geplanten Operation.

Vorsorgevollmacht

Ein Weg, einem Patienten auch über den Zeitpunkt des Verlustes seiner Geschäftsfähigkeit hinaus eine Möglichkeit der Einflußnahme auf medizinische Entscheidungen für seine Person zu sichern, ist die sogenannte Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten, die sogenannte Vorsorgevollmacht. Auf diesem Wege legt der Patient nicht nur im voraus fest, wie im Falle seiner Entscheidungsunfähigkeit seine medizinische Versorgung aussehen soll, sondern auch, wer seine Wünsche in diesem Fall durchsetzen soll. Es liegt auf der Hand, daß eine optimale Durchsetzung des vom Patienten geäußerten Willens nur dann gewährleistet ist, wenn der Patient einen bevollmächtigten Fürsprecher hat, der seine Wünsche mit Nachdruck vertritt. Sinnvollerweise sollte man deshalb eine Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht verfassen oder beide in einer Verfügung verbinden.